

B E R N H A R D

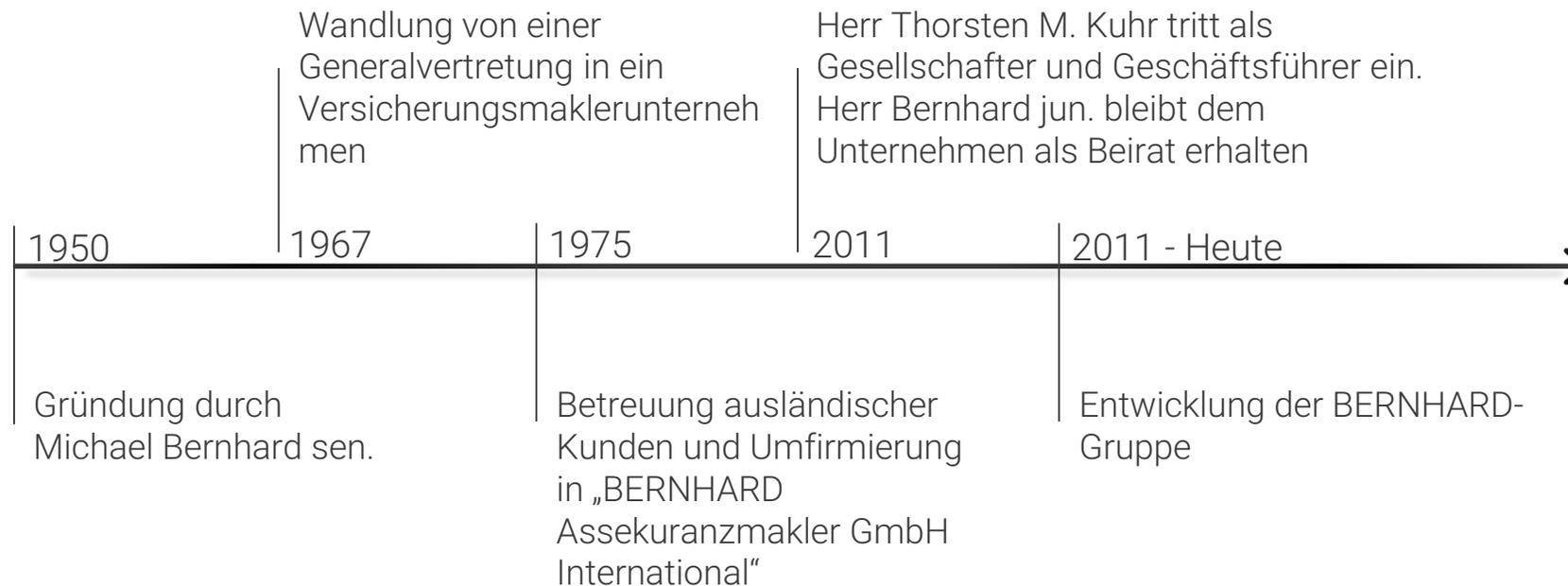
ASSEKURANZMAKLER
SEIT 1950

Willkommen beim Grundlagenseminar für Jugendarbeit

„Der Versicherungsschutz der Gartenbauvereine“

Eine Veranstaltung des Bayrischen Landesverbandes für
Gartenbau und Landschaftspflege e.V.

Geschichte



Zahlen – Daten – Fakten

21.000

Mandate

45.000

betreute
Versicherungsverträge

85

Kooperationen mit über 85
Versicherungsgesellschaften

25 Jahre

Mitglied im Verband Deutscher
Versicherungs-Makler e.V.

60

Mitarbeiter an sieben
Standorten



- Familiengeführtes Unternehmen
- Persönliche Ansprechpartner in allen Fachbereichen
- Eigene Rechts- und Schadenabteilung
- Verwaltung in Sauerlach bei München
- Niederlassungen in Hamburg, Berlin, Düsseldorf, Frankfurt und Paderborn
- Deckungsmöglichkeiten über Lloyd`s of London

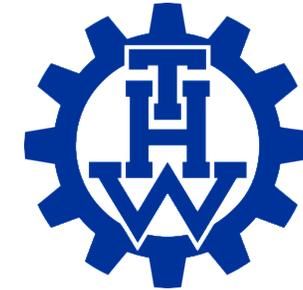
Referenzen Auszug



Deutscher Alpenverein e.V.



Wikimedia Deutschland



Bundesanstalt THW

Gerne stellen wir Ihnen individuelle Referenzen von Verbänden und Vereinen aus den Bereichen Jugend, Bildung, Kultur, Natur, Sport und Soziales oder aus den Branchen: Dienstleistungen, Automotiv, Recycling, Baugewerbe, Spedition, Vermietung, Immobilienverwaltung, Chemie, Handel, Medizin usw. zur Verfügung.

Sprechen Sie uns einfach an.

Über was wir Sie heute informieren möchten

- Haftungsrisiken in der Kinder- und Jugendarbeit
- Die Haftpflichtversicherung



-
- Zivilrechtlich
 - § 823 BGB Schadenersatzpflicht
 - § 832 BGB Aufsichtspflicht
 - Strafrechtlich
 - §§ 222, 230 StGB usw.: fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung
 - Darüber hinaus: Verkehrssicherungspflicht

Rechtliche Entwicklungsstufen im Lauf des Lebens (Auszug)

- Geburt: Beginn der Rechtsfähigkeit, Parteifähigkeit
- 6 Jahre: Schulpflicht, **Geschäfts- und Deliktunfähigkeit**
- 7 Jahre: **beschränkte Geschäftsfähigkeit** (sog. „Taschengeldparagraph § 110 BGB), bedingte Schadenshaftung bei unerlaubten Handlungen (beschränkte Deliktunfähigkeit)
- 14 J.: bedingte Strafmündigkeit, Anhörung bei Verfahren der Personensorge
- 18 J.: **volle Geschäftsfähigkeit**, aktives und passives Wahlrecht, Ehemündigkeit

Altersgrenzen einer aufsichtspflichtigen Betreuungsperson

- JULEICA-Richtlinie → 16 Jahre
- Ideal → 18 Jahre (volle Geschäftsfähigkeit des Jugendleiters)
- Entscheidend → Verantwortungsbewusstsein und Ausbildung
- Eine gesetzliche Regelung zum Mindestalter gibt es nicht

Verträge mit minderjährigen Jugendgruppenleitern

- Schwebend unwirksam (dem Jugendlichen darf kein Nachteil entstehen)
- Besser: schriftliches Einverständnis der Eltern



§ 823 BGB – Schadenersatzpflicht

- Wer **vorsätzlich** (absichtlich) oder **fahrlässig** (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbrüche), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v.a. Fortbewegung) das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen **widerrechtlich verletzt**, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

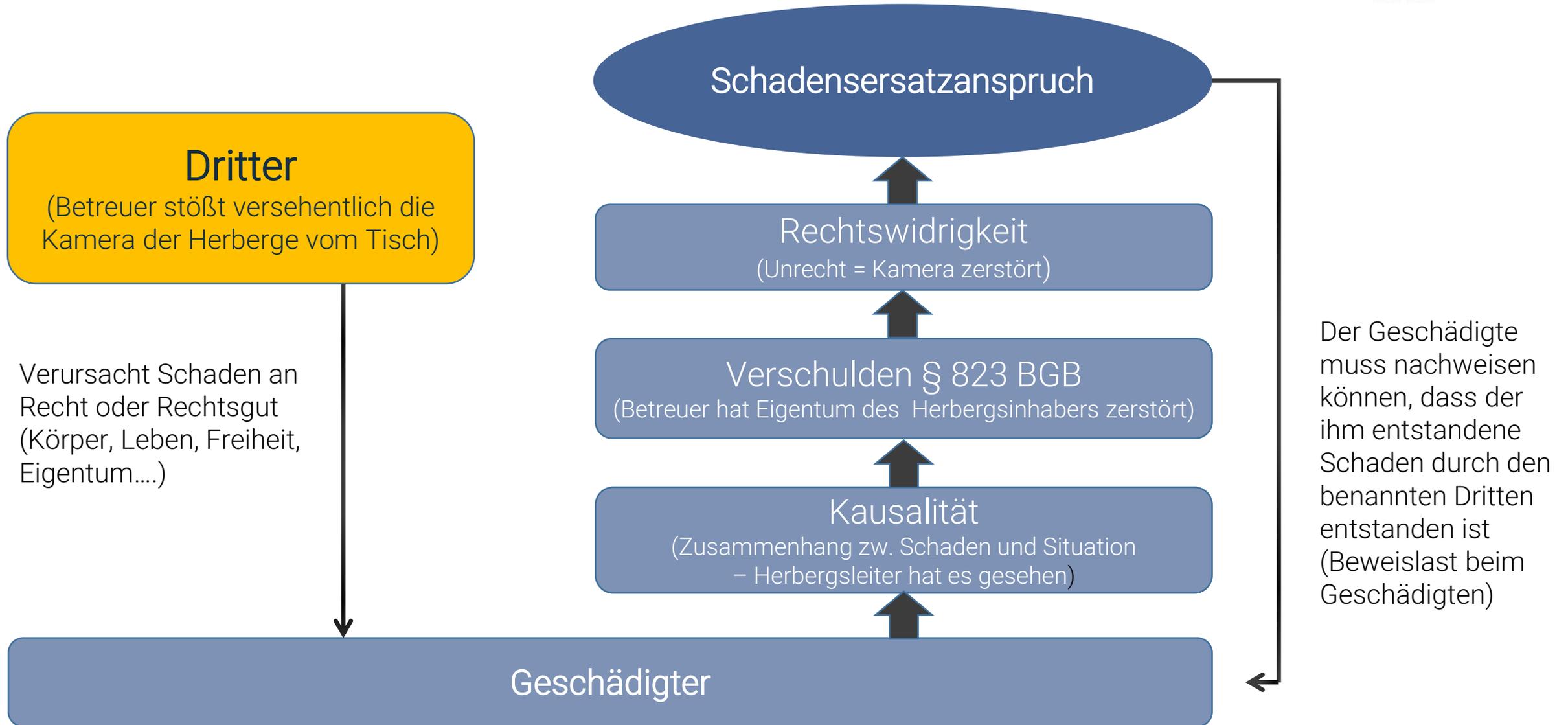
Worin unterscheidet sich nun aber Vorsatz, Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit?

Vorsatz:

- Vorsätzlich handelt, wer im Zeitpunkt des Versuchsbeginns zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass durch sein Verhalten alle zum Tatbestand gehörenden Umstände verwirklicht werden
- Ein Vorsatz ist die konkrete Absicht, eine Handlung auszuführen

Fahrlässigkeit:

- Fahrlässigkeit setzt **Vorhersehbarkeit** und **Vermeidbarkeit** voraus **Einfache (leichte)**
Fahrlässigkeit: die verkehrsübliche Sorgfalt wurde nicht angewendet (unterlassen pflichtgemäßer Besonnenheit/Sorgfalt)
- **Grobe Fahrlässigkeit:** grobe Missachtung der Sorgfaltspflicht, sehr einfache und naheliegende Erwägungen, die einen Schaden verhindert hätten, wurden außer Acht gelassen



§ 832 BGB – Haftung des Aufsichtspflichtigen

- I. Wer **kraft Gesetzes** (z.B. Eltern, Lehrer, Pfleger) zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten **widerrechtlich** (nicht bei Notwehr, Nothilfe oder Einwilligung) zufügt.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden sein würde.

§ 832 BGB – Haftung des Aufsichtspflichtigen

II. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Aufsicht **durch Vertrag** übernimmt.

- Übernahme Aufsichtspflicht per Vertrag, keine schriftliche Form nötig – reicht konkludentes Handeln
- Verein/ die Organisation kann mit Eltern Übernahmevertrag schließen - Aufsichtspflicht wird dann delegiert

Die Aufsicht ist weder an das Geschlecht, noch an das Alter gebunden.
Ist der Aufsichtführende Jugendgruppenleiter selbst noch minderjährig
= Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters

Hintergrund dieser Verpflichtung ist:

- minderjährige Kinder und Jugendliche erkennen Gefahren nicht oder schätzen sie nicht richtig ein - daher bedürfen Sie eines besonderen Schutzes
- daher auch erhöhte Gefahren für andere Personen und deren Eigentum



Mögliche Verträge bei der Übernahme der Aufsichtspflicht

- Gruppenstunden: schlüssige Handlung des Erziehungsberechtigten (z.B. Zustimmung bei Vereinseintritt)
- Freizeit- oder Bildungsfahrten des Vereins/der Einsatzstelle – hier ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich, mündlich reicht aus, besser schriftlich
- Ferienlager/Jugendreise: schriftliche Zustimmung

Wie erfüllen Sie die Aufsichtspflicht?

Pflicht zu/r/m...

- tatsächlichen Aufsichtsführung
- umfassende Information
- Vermeidung / Beseitigung von Gefahrenquellen
- Hinweisen/Warnen im Umgang mit Gefahren und Befolgung überprüfen
- Eingreifen in gefährlichen Situationen

Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung:

- Überprüfung der Anweisungen und Kontrollen
- Beaufsichtigung, beobachten
- Das Maß der Aufsichtsführung ist abhängig von:
 - **Alter** der Aufsichtsbedürftigen
 - **Größe** der Gruppe
 - Örtliche Verhältnisse
 - Anzahl, Beherrschbarkeit der **Gefahrenquellen**
 - Gefährlichkeit der Aktivität
 - Anzahl der Betreuenden

Wie erfüllen Sie die Aufsichtspflicht?

Pflicht zu/r/m...

- tatsächlichen Aufsichtsführung
- umfassende Information
- Vermeidung / Beseitigung von Gefahrenquellen
- Hinweisen/Warnen im Umgang mit Gefahren und Befolgung überprüfen
- Eingreifen in gefährlichen Situationen

Informationspflicht

Persönliche Umstände

- Behinderungen, Krankheiten, Allergien
- Schwimmer, Nichtschwimmer
- Sportliche Fähigkeiten, Belastbarkeit

Besonderheiten der örtlichen Umgebung

- Sicherheit von Gebäude, des Gelände
- Sicherheit von Spielgeräten, Werkzeugen
- Notrufmöglichkeiten/ Infrastruktur

Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung – Kontrollfragen

1. Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?
2. Habe ich alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?
3. Habe ich alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?

Fallbeispiele	„go’s“	„no-go’s“
Weil Mirko Carmen beim Baden trotz Ermahnung ständig untertaucht, darf er jetzt nicht mehr mit baden!		
Wer nicht pünktlich zum morgendlichen Frühsport antritt, zahlt 0,50 € Strafe!		
Nicki hat rumgenervt und bekommt deshalb heute keinen Nachtisch!		
Björn, Marko und Christine waren gestern bis 4 Uhr in der Disko. Zur Strafe gehen heute ALLE schon um 22 Uhr ins Bett!		
Jugendleiter Peter findet Teilnehmerin Birthe irgendwie doof und redet einfach nicht mehr mit ihr.		
Ramona hat betrunken in den Speisesaal erbrochen und bekommt dafür einen Zusatzdienst!		

Fallbeispiele	„go's“	„no-go's“
Gunnar wurde bei einem nächtlichen „Ausflug“ erwischt. Jetzt muss er in der nächsten Nacht zusammen mit Betreuer Marcus Nachtwache machen!		
Britta ist eine Petze. Weil das nicht nett ist, malt ein Jugendleiter ihr ein „P“ auf die Stirn.		
Dennis hat wiederholt Alkohol getrunken und wird nach Hause geschickt!		
Ein Kind im Zeltlager versorgt sich am Kiosk ständig mit so vielen Süßigkeiten, dass es zu den Mahlzeiten satt ist. Deshalb bekommt es (vom Betreuer verwaltetes) Taschengeld nicht.		
Ben war allein an der Tankstelle. Jetzt bekommt er für heute Abend Stubenarrest!		
Timo hält die Nachtruhe nicht ein und muss ab jetzt mit in einem Betreuerzimmer schlafen!		

Fallbeispiele	„go's“	„no go's“
Teilnehmer Martin macht eine Jugendleiterin blöde an und bekommt von ihr eine Ohrfeige!		
Bei der Nachtwanderung werden die Kinder so erschreckt, dass sie vor Angst zittern und sich einige in die Hose machen.		

Weitere Informationen

www.rechtsfragen-jugendarbeit.de

www.juleica.de



Haftpflichtversicherung für die Gartenbauvereine

- Haftpflichtversicherung



Haftpflichtversicherung

Sie übernimmt die Prüfung der Haftpflichtfrage, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und reguliert berechnete, versicherte Schadenersatzansprüche.

Schäden durch Vorsatz sind NICHT versicherbar.

ACHTUNG: Haftpflichtversicherung ersetzt nur den **Zeitwert!**

Über den abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag gelten nicht nur Tätigkeiten versichert die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer **gärtnerischer Tätigkeit** stehen, sondern auch **Veranstaltungen** unterschiedlichster Art, sofern sie sich aus dem **Vereinszweck** ergeben.

Dies können eine vom Landesverband oder einem seiner Mitgliedsvereine für Mitglieder organisierte

- Radtour
- ein Schafkopfturnier
- oder auch Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Ferienfreizeiten, Zeltlager, Kinder- und Jugendfeste) sein

Mitversichert sind hierbei alle Personen die **im Auftrag und in Verantwortung** für den Verein tätig sind

- Dies können sowohl Mitglieder als auch „Nichtmitglieder“ sein
- Unter den Versicherungsschutz fällt hierbei im Besonderen die Verletzung der Aufsichtspflicht durch Vereinsmitglieder

Versicherungsumfang u. a.

- gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung und Verpachtung vereinseigener Gebäude und Grundstücke inkl. Gerätschaften bis zu einem jährlichen Mietwert von 50.000,00 €
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer veranschlagten Bausumme im Einzelfall von 500.000,00 €
- aus dem Halten, Besitz, und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen
 - Kfz mit nicht mehr als 6 km/h,
 - selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h,
 - Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- und versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Versicherungsumfang u. a.

- Vermieten und Verleihen von Arbeitsmaschinen
- aus Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen von Land- und Wasserfahrzeugen und Containern
- Restauration (Gastronomie) in eigener Regie
- Auf- und Abbau sowie Verwendung von Zelten und Bühnen für Veranstaltungen
- Bereitstellung und Betrieb von Hüpfburgen ohne Größenbegrenzung
- Ausflüge/Gruppenreisen:
Kein Versicherungsschutz besteht aus der gesetzlichen Haftpflicht eines Reiseveranstalters/-vermittlers nach § 651 ff BGB
- Kinder- und Jugendmaßnahmen sind mitversichert

Verhalten im Schadenfall

- Schadenmeldung an Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG – nicht direkt an den Versicherer (auch online über soS - schnelle online Schadenmeldung)
- Schadensformulare so exakt wie möglich ausfüllen
- Sprechen Sie mit Ihrem Versicherungsberater, d. h. mit der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG vor der Schadenmeldung (wir können wertvolle Hinweise und Tipps geben, so dass die Ihnen zustehende, vertragsgemäße Leistung vom Versicherer pünktlich und in richtiger Höhe erfolgt)
- Tipp: Fotos machen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Tino Braunschweig

Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach,

Telefon: +49 (0) 8104 / 89 16-0

Telefax: +49 (0) 8104 / 89 17-35

Email: service@bernhard-assekuranz.com

Disclaimer

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt

Bei Interesse senden wir Ihnen gerne weitere Informationen, Vertragsunterlagen, unsere Übersicht mit den Versicherungssummen und Versicherungsprämien sowie unseren Kurzfragebogen zu.

Diese Info ist ein Auszug unserer vielfältigen Angebote. Sie kann kein Beratungsgespräch ersetzen. Kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen gerne weiter!

Haftungsausschluss und Urheberrecht:

Bei dieser Kurzübersicht handelt es sich um eine zwecks Übersichtlichkeit verkürzte Form der Darstellung, die nicht abschließend und nicht verbindlich ist. Es gelten nur die schriftlichen Abdrucke und Vervielfältigungen sind genehmigt, sofern sie für Ihre interne Verwendung bestimmt sind. Anderweitige Vertragsinhalte stimmen Sie bitte vorher mit der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co KG ab. (das sind u.a. die Versicherungsscheine und die Versicherungsbedingungen).